



## Mitteilung der Stadt Burgau

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinteres Feldle – 4. Änderung“ Bekanntmachung des Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschlusses sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

#### **1. Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in der Sitzung vom 29. März 2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinteres Feldle – 4. Änderung“ beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB, wodurch von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Das Baugebiet liegt westlich der Innenstadt von Burgau. Im Norden verläuft die Ulmer Straße und östlich die Gartenstraße. Das Plangebiet wird durch die Pfarrer-Gutbrod-Straße inklusive eines Wendehammers erschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Burgau die kontrollierte Steuerung einer verträglichen innerstädtischen Nachverdichtung innerhalb des Plangebietes.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets beinhaltet vollständig die Grundstücke mit den Fl.-Nrn 1795, 1795/4, 1803, 1803/1, 1803/2, 1803/3, 1803/4, 1803/5, 1804, 1805/1, 1805/2, 1805/3, 1808/9 und 1808/12 sowie die Teilflächen mit den Fl.-Nrn. 1808, 1795/2, 1794/1 und 1794/2 (siehe Übersichtplan).

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.



## **2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Burgau hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2022 den Entwurf des Bebauungsplanes „Hinteres Feldle – 4. Änderung“ in der Fassung vom 28. Juni 2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

## **3. Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Hinteres Feldle – 4. Änderung“ in der Fassung vom 28. Juni 2022 bestehend aus Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom Freitag, 22. Juli 2022 bis einschließlich Freitag, 26. August 2022,**

im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 07, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr) öffentlich aus.

### **Hinweis:**

Aufgrund der „Corona-Situation“ wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der Einsichtnahme des Entwurfs des Bebauungsplans im Internet Gebrauch zu machen.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der o. g. Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Hinteres Feldle – 4. Änderung“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Burgau den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Burgau unter <https://www.burgau.de/aktuelles/bauleitplanung> sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> veröffentlicht.

## **3. Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Burgau, 12.07.2022

STADT BURGAU

Martin Brenner  
Erster Bürgermeister